

## Errichtung eines Schwimmbeckens/Pools oder Teiches

Gemäß den geschlossenen Verträgen zu den Erbbaurechten sowie den geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Kleinsiedlung ist für die Errichtung eines Schwimmbeckens/Pools oder Teiches die **privatrechtliche Zustimmung** des Grundstückseigentümers bzw. des von ihm beauftragten Verwalters, hier die WOBEGE, einzuholen.

Die privatrechtliche Zustimmung wird auf der Grundlage der geltenden Bebauungs- und Gestaltungsrichtlinien für die Gruppenkleinsiedlungen in Neukölln Rudow 1932 „**Wassmannsdorfer Chaussee**“, 1993 erteilt.

Bei der geplanten Errichtung eines Schwimmbeckens/Pools oder Teiches ist besonders der Punkt 10 der Richtlinien zu beachten und einzuhalten. Zulässig sind ein Schwimmbecken/Pool oder Teich mit einem Fassungsvermögen von 30 m<sup>3</sup> Wasser, einer Eindringtiefe ins Erdreich von maximal 40 cm und einer Ausführung in Leichtbauweise. Betonierte Schwimmbecken/Pools oder Teiche sind verboten.

Für die Prüfung und Zustimmung zu den beabsichtigten Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen herzureichen:

- eine Baubeschreibung,
- ein Lageplan des Grundstückes mit Darstellung des geplanten Standortes für das Schwimmbecken/den Pool oder den Teich,
- das Produktblatt des Schwimmbeckens/des Pools oder des Teiches

Der Antrag auf privatrechtliche Zustimmung zur geplanten Baumaßnahme ist **2-fach in Papierform** an die WOBEGE zu senden.

WOBEGE Wohnbauten- und  
Beteiligungsgesellschaft mbH  
Objektverwaltung  
Winckelmannstraße 3 - 5  
12487 Berlin

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nur VOLLSTÄNDIG eingereichte Antragsunterlagen von der WOBEGE bearbeitet werden.**